



Birgit Ennemoser / Gabriele Lenz

Ratgeber häusliche Pflege

- Ratgeber für Angehörige und Betroffene
- Ausländische Pflegekräfte – was ist zu beachten?
- Rechtlicher und steuerrechtlicher Überblick

4. Auflage

Birgit Ennemoser



Nach einem klassischen betriebswirtschaftlichen Studium mit Schwerpunkt Personal und Arbeitsrecht stieg Birgit Ennemoser direkt in die Personalarbeit ein und lernte diese von Grund auf kennen.

Heute ist Frau Ennemoser mit mehr als 20 Jahren praktischer Erfahrung in den verschiedenen Sparten des Personalwesens vorrangig beratend und als Trainerin und Seminarleiterin in vielfältigen Inhouse-Seminaren tätig und widmet sich immer wieder verschiedenen Fachthemen als Autorin unter praktischen Gesichtspunkten.



Seit 2009 leitet Frau Ennemoser das Geschäftsfeld Personal Services von Auren in Stuttgart. In enger Zusammenarbeit

mit den weiteren Geschäftsfeldern von Auren, der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Rechtsberatung betreut sie gemeinsam mit ihren Mitarbeitern Firmenkunden im Rahmen personeller Belange mit einem Schwerpunkt auf der Entgeltabrechnung, der Begleitung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und auch der Prüfungen durch die Rentenversicherung.

Die dort vorhandene Vielzahl an Tarifgebieten, aber auch verschiedenen Branchen mit für diese jeweils typischen Herausforderungen, sorgen für einen täglichen praktischen Bezug der Aufgabenstellungen. Frau Ennemoser ist damit eine Expertin in den fachlichen Grundlagen, die sich diesen aber immer besonders aus praktischer Sicht nähert und deren Hinweise von vielen unserer Leser immer gerne genutzt werden.

Darüber hinaus ist Frau Ennemoser derzeit mit vielen hundert Anzeigen zum Leistungsausfall für Kurzarbeit beschäftigt, aber auch mit der Gestaltung derselben im Rahmen von Betriebsvereinbarungen, arbeitsvertraglichen Ansätzen sowie der Entgeltgestaltung in diesem Umfeld aktiv.

Gabriele Lenz



Die ausgebildete Krankenschwester ist als zertifizierte Sachverständige und Case Managerin tätig. Darüber hinaus ist sie seit 15 Jahren in der Beratung tätig und unterstützt als Gutachterin an den Sozialgerichten in Baden-Württemberg.

Editorial

Laut Studien wird die Anzahl der Personen im erwerbsfähigen Alter bis 2025 um mehr als 7 Mio., bis 2035 um mehr als 8 Mio. oder rund 17 % sinken. Die in Deutschland und auch weltweit eingeführten Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Krise haben bis dato noch nicht absehbare Auswirkungen auf die Zahl der Beschäftigten in den Pflegebereichen und der Krankenpflege speziell.

Dem gegenüber steht ein steter Anstieg des erreichbaren Höchstalters der Menschen und damit ein weiterer Anstieg des Bedarfs an pflegenden Personen. Der Anstieg dieser Altersgrenze trägt dazu bei, dass – wie werblich oftmals so schön formuliert – das heutige 70 das neue 50 ist. Fest steht aber weiterhin, dass diese Entwicklung zwar zu einer Verschiebung der Altersgrenzen beiträgt, im Regelfall aber trotzdem im fortgeschrittenen Alter eine gewisse Pflegebedürftigkeit eintritt.

Die Zahl pflegebedürftiger Personen in Deutschland, die auf professionelle Hilfe angewiesen sind, steigt damit unaufhaltsam weiter. Statistiken zur Folge sind mittlerweile rund ein Viertel aller Bürger ab 75 Jahren betroffen. Bis zum Jahr 2030 soll sich deren Zahl auf 3,4 Millionen erhöhen. Wie sich diese Zahlen durch die Corona-Krise dauerhaft entwickeln werden, weiß derzeit noch niemand zu sagen. Fest steht aber, dass der Bedarf an Pflegekräften in allen Lebenslagen derzeit zu einer klaren Forderung geworden ist bzw. in den letzten Monaten sehr klar wurde, dass hier ein hoher Bedarf besteht.

Die Politik hat mit der erneuten Reform der Pflegeversicherung versucht, im Gesundheitswesen

Veränderungen herbeizuführen. Leider, so muss man sagen, ist aus der eigentlich geplanten großen Reform nur ein „kleines Reförmchen“ geworden. Dennoch sind einige dieser Veränderungen durchaus erwähnenswert.

So dürfen Pflegeheime und ambulante Pflegedienste nur noch Leistungen durch die Pflegeversicherung beziehen, wenn sie in ihrem Unternehmen für die Beschäftigten einen Tarifvertrag anwenden oder sich mindestens an diesen anlehnen. Diese Voraussetzungen müssen bis September 2022 erfüllt sein. Problematisch ist, dass nicht festgelegt wurde, welcher Tarifvertrag hier Anwendung finden kann oder muss und welche Bestandteile Umsetzung finden müssen. Daher finden derzeit umfangreiche Diskussionen zu diesem Thema statt und eine Einigung liegt in weiter Ferne. Derzeit steht sogar eine Verfassungsbeschwerde dazu im Raum, was die Situation nicht vereinfachen würde.

Eine weitere geplante Veränderung ist die Größe der Personalbemessung, mit der es mehr Personal in Pflegeheimen geben soll. Jedoch sehen die aktuellen Pläne nicht vor, mehr Pflegefachkräfte einzustellen. Vielmehr wird angestrebt, den Personalschlüssel durch Pflegeassistenten zu verbessern. Diese Kollegen sollen eine 2-jährige Ausbildung vorweisen. Dies setzt voraus, dass entsprechende Personen zur Verfügung stehen und zunächst auf die Ausbildung vorbereitet werden.

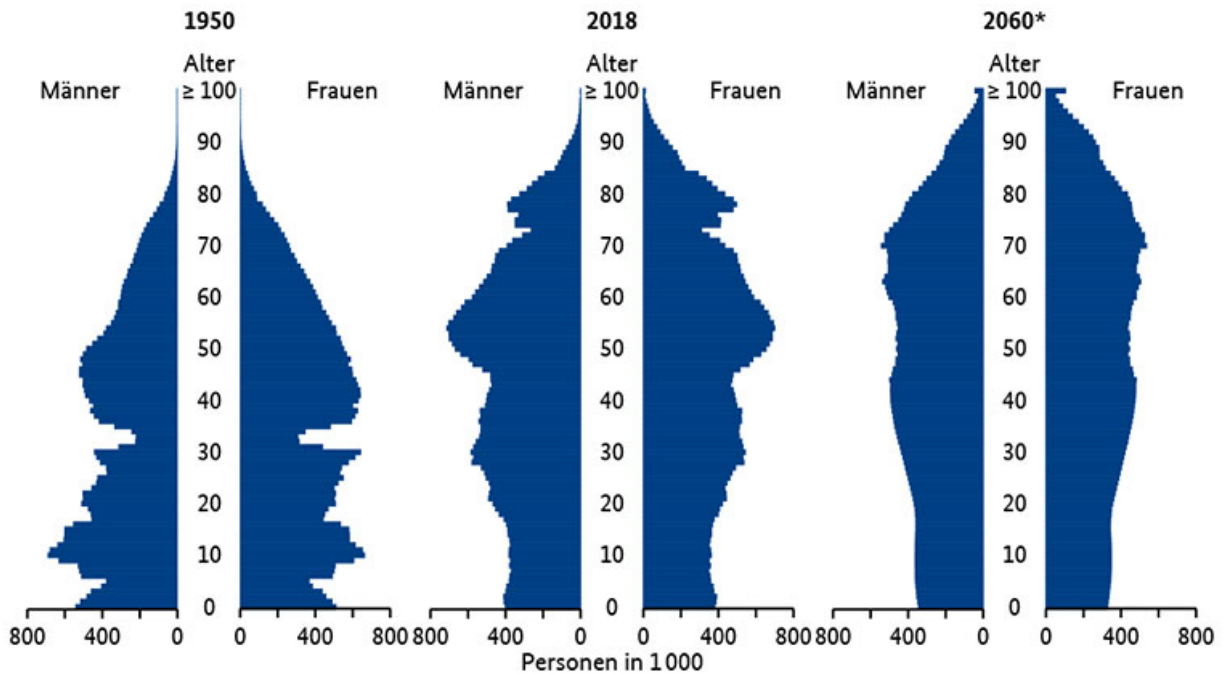
Der Pflegebereich steht also weiterhin vor großen Herausforderungen. Diese zu bewältigen bedeutet, vorhandene Strukturen zu überdenken oder gar aufzubrechen.

Der ehemalige Generationenvertrag, der die Versorgung der Eltern durch die Kinder sicherstellte, ist heute nicht mehr praktikabel dauerhaft haltbar. Was können Lösungen dazu

sein? Betrachtet man die Entwicklungen genauer, so macht man weitere Feststellungen: Die Alterung der Bevölkerung zeigt sich in zwei Entwicklungen: an der zunehmenden Zahl an Menschen im Rentenalter und an ihrem steigenden Anteil an der Gesamtbevölkerung.

Der Alterungsprozess begann in Deutschland (lange Zeit unbemerkt) bereits gegen Ende des 19. Jahrhunderts mit dem ersten Geburtenrückgang. Seit den 1970er-Jahren verstärkt die beschriebene rückläufige Sterblichkeit im höheren Alter die Dynamik. Die Verschiebungen zwischen den Anteilen der Hauptaltersgruppen der Bevölkerung sind gravierend. So ist beispielsweise der Anteil der unter 20-Jährigen zwischen 1950 und 2018 von 30 auf 18 % zurückgegangen. Das Altern der Bevölkerung bedeutet auch, dass ein hohes Alter zum Massenphänomen wird. 1950 war jeder hundertste Einwohner 80 Jahre und älter. Heute ist es bereits jeder Fünfzehnte und ab etwa 2040 könnte es mehr als jeder Zehnte sein.

Altersstruktur der Bevölkerung in Deutschland, 1950–2060



* Ergebnis der 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung (Variante 2)
Datenquelle: Statistisches Bundesamt

© BiB 2019 / demografie-portal.de

Diese Entwicklung kann eine gewisse Antwort darauf geben, wer zukünftig neben der Familie die Pflege übernehmen kann. Der besseren finanziellen Absicherung mit fortgeschrittenem Alter steht aber die zunehmende Altersarmut durch sinkende Renten entgegen.

Im nachfolgenden Ratgeber möchten wir Ihnen die aktuelle Systematik der Pflegegrade sowie der daraus resultierenden finanziellen Hilfsmittel aufzeigen und Lösungsansätze für Sie als zu Pflegendem oder aber auch Ihnen als Angehörigen aufzeigen.

Mit zunehmendem Unterstützungsbedarf können ambulante Pflegedienste eine gute Hilfestellung und Entlastung bieten. Heime bieten oftmals bei sehr pflegeintensiven Situationen einen Ausweg an. Diese Lösungen erscheinen aber auf den ersten Blick oftmals sehr kostspielig.

Für viele Angehörige, Pflegebedürftige und deren Familien ist daher in den letzten Jahren eine Betreuungskraft aus dem Ausland zu einer sehr guten Alternative geworden. Oftmals wird durch diesen Ansatz die Pflege für Angehörige von betreuungsbedürftigen Personen oder für Betroffene selbst überhaupt erst bezahlbar.

Bis zu 300 000 Menschen aus Osteuropa, die allermeisten davon Frauen, wohnen und arbeiten in deutschen Haushalten, wo sie Pflegebedürftige betreuen. Theoretisch müsste dies gut funktionieren: Auf der einen Seite stehen zahlreiche Menschen, die trotz gesundheitlicher oder altersbedingter Einschränkungen in ihrer vertrauten Umgebung bleiben möchten, aber nicht wissen, wie sie das organisieren und bezahlen sollen. Denn Hilfe durch deutsches Personal rund um die Uhr ist für Normalverdiener kaum finanzierbar.

Auf der anderen Seite stehen zahlreiche Menschen aus Ländern mit niedrigen Löhnen und schlechten Jobaussichten, die die berufliche Chance als Betreuungskraft ergreifen – selbst wenn das bedeutet, weit weg von Familie und Freunden zu sein. Die Nutzung dieser Option beinhaltet aber ebenfalls eine Vielzahl von unterschiedlichen Lösungswegen wie Personalvermittlung, eigene Festanstellung oder aber die Beauftragung eines externen Dienstleisters.

Auf was muss man hierbei achten, welche Rahmenbedingungen gibt es dabei?

Dieser Ratgeber vermittelt Ihnen die notwendigen Grundlagen und zeigt Ihnen auf, welche legalen Beschäftigungsmöglichkeiten von Betreuungspersonal es gibt. Er erläutert außerdem auch die Pflegegrade, die seit 01.01.2017 Anwendung finden und bei der gesamten

Planung der Betreuungssituation unbedingt berücksichtigt werden sollten.

Dieser Ratgeber benennt außerdem die wichtigsten Rahmenbedingungen, kann aber eine professionelle Beratung und Unterstützung, z. B. durch einen Steuerberater oder Rechtsanwalt, hinsichtlich des Meldeverfahrens in Deutschland und der Abrechnung einer angestellten Kraft nicht ersetzen.

Stuttgart, April 2022

Birgit Ennemoser und Gabriele Lenz

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

1 | Grundlagen der Pflege

1.1 Grundlagen der Pflegeleistungen

Pflegeleistungen – ein Wort, mit dem wir uns häufig nicht beschäftigen, da dies für die meisten von uns sehr weit weg zu sein scheint. Die Eltern wirken fit und agil und über Pflegefälle, die nicht dem fortschreitenden Alter geschuldet sind, möchte man gar nicht nachdenken. Auch um sich selbst macht man sich zwar mit fortschreitendem Alter Gedanken bezüglich der Belastbarkeit, doch diese verdrängt man naturgemäß doch immer sehr rasch.

Aber jeder von uns hat es schon erlebt: wie schnell kann es geschehen, dass enge Verwandte oder Freunde – am Ende sogar man selbst – eine gesundheitliche Einschränkung erleiden und für alle überraschend und unerwartet pflegebedürftig werden?

Von jetzt auf gleich verändert sich die Lebenssituation aller Betroffenen, also des zu Pflegenden, aber auch der Angehörigen. Man steht vor der Frage, ob die Betreuung oder sogar die Pflege zuhause innerhalb der Familie übernommen werden kann oder muss eine Entscheidung treffen, obwohl man die Tragweite der Aufgabe oftmals noch gar nicht kennt oder nicht abschätzen kann.

Ohne Hilfestellung kommen Sie hier im Regelfall nicht weiter. Deshalb sollte für Sie der erste Weg zu einem Pflegestützpunkt oder einer ähnlichen Beratungsstelle führen. Unterstützung erhalten Sie auch durch die jeweiligen Pflegekassen, die den Auftrag haben, den Versicherten und seine Angehörigen zu beraten. Die Beratung dort basiert auf einem gesetzlichen Anspruch und erfolgt daher kostenlos. Stimmen Sie sich auf alle Fälle vor einer Entscheidung klar

ab. Viele pflegende Angehörige unterliegen dauerhaft einer Überforderung und oftmals erfolgt dann irgendwann ein Zusammenbruch des Pflegenden.

Grundsätzlich gilt: Wer pflegebedürftig im Sinne des Gesetzes nach § 14 SGB XI ist, dem stehen die im Gesetz festgelegten Leistungen aus der staatlichen Pflegeversicherung zu. Für diese sog. Pflegeleistungen aller Art ist die Pflegekasse zuständig. Zeigen Sie keine falsche Scham, indem Sie diese finanziellen Mittel nicht in Anspruch nehmen.

Mittlerweile haben sich einige Beratungen auf dieses Geschäftsfeld spezialisiert. Diese sind in der Regel kostenpflichtig, da sie eine echte Dienstleistung erbringen und sowohl Angehörige als auch den zu pflegenden Menschen selbst stark entlasten. Inzwischen gehen sogar Arbeitgeber dazu über, ihren Mitarbeitern bei Bedarf solche Pflegeberatungen zur Verfügung zu stellen.

Die Beteiligung an Kinderbetreuungskosten oder aber der Aufbau von Betriebskindergärten und ähnlichen Einrichtungen sind heute schon eher gewohnte Bilder. Auch die Unterstützung bei der Versorgung der zu pflegenden Menschen birgt für diese einen großen Mehrwert und Kooperationen mit freien Dienstleistern in diesem Bereich ermöglichen es Mitarbeitern, ihren beruflichen Aufgaben konzentriert nachzugehen, da man nicht selbst als pflegender Angehöriger Ämter und Institutionen aufsuchen muss. Ziel ist es also, betroffenen Mitarbeitern mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, da diese Einflüsse aus dem privaten Umfeld auch sehr schnell Auswirkungen auf die berufliche Belastbarkeit des Mitarbeiters haben werden. Erkundigen Sie sich daher bei Ihrem Arbeitgeber, ob eine solche Vereinbarung besteht oder er Sie hierbei unterstützt.

In der letzten Pflegereform hat der Gesetzgeber erneut die Bedeutung der Beratung hervorgehoben. Hierzu hat er in § 7b SGB XI beschlossen, dass auch Personen, die noch keinen Hilfebedarf durch die Pflegeversicherung haben, einen Anspruch auf Beratung haben. Außerdem hat die Pflegeversicherung den Auftrag, ihre Versicherten auf die verschiedenen Angebote hinzuweisen, sodass es nicht zu Überlastungen der Pflegepersonen kommt.

Die Pflegekasse ist der **gesetzlichen Krankenkasse** zugeordnet, bei der das pflegebedürftige Familienmitglied versichert ist. Dort müssen auch alle Pflegeleistungen beantragt werden.

Im Regelfall ist die Kontaktaufnahme per E-Mail oder ein Anruf ausreichend. Die Pflegekasse sendet dann die notwendigen Antragsformulare zu. Alternativ unterstützen die gesetzlichen Krankenkassen selbst und stellen die notwendigen Antragsformulare der Pflegekasse zur Verfügung.

Den Antrag darf nur der Versicherte selbst oder sein Bevollmächtigter unterschreiben. Ist der Versicherte nicht mehr in der Lage seinen Antrag selbst zu unterschreiben, so muss der Pflegekasse die Vollmacht/Generalvollmacht oder der Betreuerausweis zugesendet werden.

Wer **privat krankensichert** ist, ist zumeist auch beim gleichen Versicherer pflegeversichert. In den jeweiligen Versicherungsverträgen ist dies nachzulesen und dann dort nachzufragen. Dabei muss beachtet werden, ob der Antragsteller auch beihilfeberechtigt ist. In diesem Fall teilen sich die Pflegeversicherung und die Beihilfestelle die gesetzlichen Leistungen auf.

Beihilfeberechtigt sind in der Regel Personen, die verbeamtet sind, und unter Umständen deren Angehörige – dies muss im Einzelfall geprüft werden. Die Beihilfestelle muss zur Antragstellung nicht separat angeschrieben werden. In der Regel übernimmt die Beihilfestelle den Pflegegrad, der durch die Gutachter ermittelt wurde. Senden Sie dazu bitte der Beihilfestelle eine Kopie des Bescheides zu.

Seit 2017 wird Ihnen automatisch das Pflegegutachten zusammen mit dem Bescheid per Post zugestellt. Bitte bewahren Sie diese Gutachten auf, denn sie erleichtern Personen, die Ihnen bei einem höheren Pflegegrad Hilfe anbieten, den höheren Pflegegrad zu ermitteln.

Ein Gutachten über den Pflegeumfang und damit die Eingruppierung in einen Pflegegrad erstellt generell bei gesetzlich versicherten Personen der Medizinische Dienst, der seit dem 01.01.2020 nur noch MD genannt wird. Privatversicherte Personen werden durch eine festgelegte Einheit, die Medicproof GmbH, geprüft.

Weitere Details zum Verfahren der Antragstellung finden sich noch in einem späteren Kapitel.

1.2 Was kostet die Pflege eines Angehörigen?

Eine Antwort auf diese Frage gibt es nicht allumfassend. Sicher ist jedoch, dass neben den „normalen“ Lebenshaltungskosten weitere Kosten sowohl für die Betreuung der Angehörigen als auch für Pflegeprodukte anfallen. Je umfangreicher der Pflegebedarf wird, umso eher wird dafür jemand eingestellt oder beauftragt werden bzw. umso umfangreicher müssen die Angehörigen ihre eigene Zeit für die Pflege investieren und damit im Regelfall ihre eigene Einkommenssituation schmälern.

Um diesen Kosten Herr zu werden, sollte grundsätzlich geprüft werden, ob finanzielle Zuschüsse realisierbar sind. Dies ist davon abhängig, ob der zu Pflegenden einen Pflegegrad zuerkannt bekommt. Ist dies nicht der Fall oder fallen darüber hinaus Kosten an, die von der Pflegekasse nicht abgedeckt werden, müssen diese von dem zu Pflegenden bzw. dessen Umfeld privat übernommen werden.

Bei Pflegebedürftigen, die die notwendige Pflege aus privaten Mitteln nicht bestreiten können, springt unter bestimmten Bedingungen - abhängig von der Einkommenssituation - das Sozialamt ein.

Dies gilt sowohl im ambulanten Bereich (zu Hause) als auch im stationären Bereich (Pflegeheim).

Das Sozialamt leistet vor allem:

- für nicht pflegeversicherte Personen,
- bei kostenintensiver (Schwerst-)Pflege, soweit die nach oben hin begrenzten Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen,
- für die Finanzierung der nicht von der Pflegekasse übernommenen Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei der Pflege in Heimen oder anderen gleichartigen Einrichtungen.

Hinweis

Es bleibt grundlegend dabei: Pflege ist ein Kostenblock, der grundsätzlich erst einmal privat anfällt und nur durch Zuschüsse etc. reduziert werden kann. Die Zuschüsse müssen beantragt werden. Es erfolgen keine